

Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen im Lichte der novellierten Heizkostenverordnung

I. Einleitung

Am 1. 12. 2021 ist die novellierte Heizkostenverordnung¹ auf Grundlage der ebenfalls novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie² nach langen Verhandlungen in Kraft getreten, die eigentlich bis zum 25. 10. 2020 bereits hätte umgesetzt sein müssen. Gegenstand der Novellierung der Heizkostenverordnung sind insbesondere die Verpflichtungen zur Fernablesbarkeit der messtechnischen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, zur unterjährigen Verbrauchsinformation, zur Interoperabilität von Geräten und Systemen sowie zu Abrechnungsinformationen. Letztere sind maßgeblicher Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung.

Ziel der Anpassung der Heizkostenverordnung und der zugrundeliegenden EU-Energieeffizienzrichtlinie ist es insbesondere, die Rechte der Verbraucher zu stärken, damit diese rechtzeitig Zugang zu präzisen, zuverlässigen und klaren Informationen über ihren Energieverbrauch erhalten.³ Dies macht eine Anpassung der Heizkostenverordnung im Hinblick auf die Fernablesbarkeit der technischen Einrichtungen zur Verbrauchserfassung und auf die unterjährige Verbrauchsinformation erforderlich. Übergeordnetes Ziel der EU-Energieeffizienzrichtlinie ist zudem, den Energieverbrauch in der EU bis 2030 um 32,5% gegenüber dem 2007 prognostizierten Verbrauch zu senken.⁴

Die Bundesregierung stützt ihre rechtliche Ermächtigung zum Erlass und zur Novellierung der Heizkostenverordnung auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 GEG⁵, der sich auf die Verteilung der Betriebskosten und die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen bezieht.⁶ Die Heizkostenverordnung weist insoweit eine Besonderheit auf, dass diese keiner vertraglichen Einbeziehung bedarf, anders als etwa die Betriebskostenverordnung⁷, die für die Umlage der Betriebskosten nach § 556 Abs. 3 BGB einer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter voraussetzt. Die Heizkostenverordnung findet dabei stets und unmittelbar Anwendung, wenn Wärme und Warmwasser aus einer zentralen Heizungsanlage geliefert wird und innerhalb eines Gebäudes an mehr als einen Nutzer verteilt wird, ohne dass es einer vertraglichen Vereinbarung oder eines Beschlusses einer Wohnungseigentümergeinschaft⁸ bedarf, vgl. § 3 Satz 1 HeizkostenV. Die Heizkostenverordnung findet auch im Rahmen des Wärmecontractings unmittelbar Anwendung.⁹

II. Überblick über wesentliche Neuregelungen

Wesentliche Änderungen durch die Novelle der Heizkostenverordnung sind die Verpflichtungen zur Ausstattung zur

Verbrauchserfassung, die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung, die Zulässigkeit und Umfang der Verarbeitung von Daten, die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme, die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen sowie die Neugestaltung des Kürzungsrechts in § 12 HeizkostenV.

Die Verpflichtung zur messtechnischen Ausstattung der fernablesbaren Verbrauchserfassung (Zähler, Heizkostenverteiler) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 HeizkostenV, die ab Dezember 2021 eingebaut werden, können nicht nur durch Fernauslesung sondern auch durch Walk-by- und Drive-by-Technologien¹⁰

* Lars Jope ist Rechtsanwalt und Leiter des Berliner Büros der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. Die Ausführungen geben seine persönliche Auffassung wieder. Dr. Florian Brahms ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Brahms Nebel & Kollegen in Berlin. Dr. Brahms ist zudem Mitherausgeber und gemeinsam mit Jope Kommentator der HeizkostenV in Brahms/Nebel (Hrsg.), Kommentar zum Wärmelieferungsrecht, der Anfang 2022 erscheinen wird.

1 Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) vom 23. 2. 1981, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 10. 2009 (BGBl. 2009 I, 3250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 11. 2021 (BGBl. 2021 I, 4964) geändert worden ist.

2 Richtlinie 2012/27/EU vom 25. 10. 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. EU Nr. L 315 vom 14. 11. 2012, S. 1. Die Novellierung erfolgte durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 vom 11. 12. 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. EU Nr. L 328 vom 21. 12. 2018, S. 210.

3 Vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie (EU) 2018/2002.

4 Vgl. Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/2002.

5 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. 8. 2020, BGBl. 2020 I, 1728.

6 Vgl. Jope, EWeRK 4/2020, 153 ff.

7 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. 11. 2003 (BGBl. 2003 I, 2346, 2347), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 6. 2021 (BGBl. 2021 I, 1858).

8 Vgl. BGH, Urt. v. 17. 2. 2012 – V ZR 251/10, NJW 2012, 1434 [1435]; Spielbauer, ZWE 2013, 237 [237].

9 Vgl. Nebel, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 4. Aufl. (2019), § 2 EDL-G, Rdnr. 40; Heix, NZM 2015, 565 [568].

10 Ablesung der Verbrauchswerte außerhalb der Wohnungen im Vorbeigehen bzw. Vorbeifahren.

umgesetzt werden, d. h. es sind Lösungen erfasst, die einen Zugang zu den einzelnen Wohnungen/Einheiten nicht erfordern.¹¹ Der Ordnungsgeber hat sich technologisch nicht festgelegt, sondern lässt die Praxis und Wirtschaftlichkeit entscheiden, welche Lösung sich hierbei durchsetzt.¹² Das Erfordernis der Fernablesbarkeit besteht nicht, wenn nur ein einzelnes Gerät ausgetauscht wird, das Teil eines Gesamtsystems aus im Übrigen nicht fernablesbaren Zählern ist. Vorhandene Messgeräte, die nicht fernablesbar sind, müssen bis zum 31. 12. 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, vgl. § 5 Abs. 3 HeizkostenV. Eine Ausnahme gilt, wenn dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist oder durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

Ferner müssen installierte Systeme anderer Anbieter interoperabel sein, vgl. § 5 Abs. 5 Satz 1 HeizkostenV. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Ausstattungen in der Lage sein müssen, Daten bzw. Informationen miteinander auszutauschen.¹³ Die Interoperabilität muss bei solchen Geräten gewährleistet sein, die frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle eingebaut werden. Das Bundeskartellamt hatte diese Maßnahme zur Stärkung des Wettbewerbs im Bereich des Submeterings durch Vereinfachung eines Wechsels des Messdienstleisters gefordert.¹⁴

III. Neuregelung zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Die Neuregelungen zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen sind maßgeblich in § 6 a HeizkostenV verortet und setzen Art. 10 a Abs. 1 der EU-Energieeffizienzrichtlinie um. Diese Regelung setzen voraus, dass der Grundstückseigentümer sowohl die Verbrauchserfassung nach § 4 HeizkostenV vornimmt als auch die entsprechende fernauslesbare Ausstattung zur Verbrauchserfassung nach § 5 HeizkostenV installiert hat. Auch wenn durch die Novelle der Heizkostenverordnung das Ziel verfolgt wird, Energie einzusparen, so ist darauf hinzuweisen, dass Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen allein nur eine mittelbare Wirkung entfalten können, das Nutzungsverhalten der Nutzer und/oder der Gebäudeeigentümer zu beeinflussen.

1. Allgemeines

Für die Einführung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen hat der Ordnungsgeber entsprechend den Vorgaben der EU-Effizienzrichtlinie eine zweistufige Vorgehensweise festgelegt. Zunächst sind Abrechnungsinformationen nach § 6 a Abs. 1 Nr. 1 HeizkostenV für alle Abrechnungszeiträume, die ab dem 1. 12. 2021 beginnen, auf Verlangen des Nutzers oder wenn der Gebäudeeigentümer sich gegenüber dem Versorgungsunternehmen für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden hat, mindestens vierteljähr-

lich und ansonsten mindestens zweimal im Jahr mitzuteilen. Demgegenüber sind Verbrauchsinformationen ab dem 1. 1. 2022 monatlich – unabhängig von der Heizperiode – mitzuteilen. Ab dem 1. 1. 2022 müssen dann Verwalter und Vermieter an sämtliche Nutzer mit funkauslesbaren Geräten eine monatliche Verbrauchsinformation bereitstellen.

§ 6 a HeizkostenV sieht zunächst keine Regelung vor, wie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen mitgeteilt oder bereitgestellt werden müssen. Insoweit ist auf ein mietrechtliches Begriffsverständnis Rückgriff zu nehmen.¹⁵ Die Informationen müssen den Nutzer unmittelbar erreichen, ohne dass er sie suchen muss, wobei eine Übermittlung durch den Gebäudeeigentümer bzw. dem beauftragten Dienstleistungsunternehmen in Papierform oder auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail oder über das Internet (Webportal, Smartphone-App) erfolgen kann.¹⁶

Allgemein stehen die neuen Informationspflichten der Heizkostenverordnung neben den bisher im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Wohnungseigentumsgesetz bestehenden Anforderungen an die Abrechnung für Wärme und Warmwasser, vgl. § 6 a Abs. 4 HeizkostenV.

Der Ordnungsgeber bezieht sich überdies auf allgemeine Anforderungen an die Abrechnung, die bereits durch die Rechtsprechung konkretisiert wurden.¹⁷ Nach der BGH-Rechtsprechung bedarf es für die formelle Ordnungsgemäßheit einer Betriebskostenabrechnung, dass die daran gemachten Angaben durch den Mieter nachvollziehbar sind, so dass dieser aus den angegebenen Kostenpositionen und den auf ihn entfallenden Anteil gedanklich nachvollziehen und rechnerisch nachvollziehen kann.¹⁸ Die Abrechnung muss daher den Anforderungen des § 259 BGB entsprechen und daher eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten.¹⁹ Die Abrechnung muss bereits diese Anforderungen erfüllen, ohne dass der Mieter von seinem Recht auf Einsichtnahme in die

11 Vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2018/2002.

12 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 14.

13 Mit Interoperabilität ist die Fähigkeit der verschiedenen Ausstattungen gemeint, Daten bzw. Informationen miteinander auszutauschen.

14 Vgl. BR-Drs. 643/21 S. 9; Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Submetering – Darstellung und Analyse der Wettbewerbsverhältnisse bei Ablesediestern für Heiz- und Wasserkosten, Mai 2017, S. 72.

15 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 18.

16 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 18.

17 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 17.

18 Vgl. BGH, Urt. v. 19. 7. 2021 – VIII ZR 3/17, NZM 2017, 732; BGH, Urt. v. 27. 10. 2021 – VIII ZR 264/19, juris [vorgesehen zur Veröffentlichung in CuR Heft 1/2022]; BR-Drs. 643/21, S. 17.

19 Vgl. BGH, Urt. v. 27. 10. 2021 – VIII ZR 264/19, juris; BGH, Urt. v. 7. 2. 2018 – VIII ZR 189/17, NJW 2018, 1599 [1600].

Belege Gebrauch machen müsste, um die Abrechnung nachvollziehen zu können.²⁰ Insoweit müssen auch die im jeweiligen Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen mit der Brennstoffbeschaffung belegt werden, jedoch sind die Kosten der Beschaffung dem tatsächlichen Verbrauch innerhalb des Abrechnungszeitraums zuzuordnen und etwaige Differenzen zur erläutern.²¹ Im Übrigen ist alle zwölf Monate eine entsprechende Abrechnung vorzunehmen²², wobei nicht das Kalenderjahr als Abrechnungsperiode festgelegt ist.²³ Den Vertragsparteien steht es frei, den Zeitpunkt des Beginns der Abrechnungsperiode festzulegen.²⁴

Insoweit sollen die Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Betriebskostenabrechnung nicht durch die Heizkostenverordnung verringert werden.

2. Verbrauchsinformationen gemäß § 6a Abs. 2 HeizkostenV

Verbrauchsinformationen im Sinne des § 6a Abs. 2 HeizkostenV sollen hierbei gemäß Nr. 1 und Nr. 2 zunächst den Verbrauch an Wärme und Warmwasser des Nutzers in Kilowattstunden im letzten Monat sowie im vorangegangenen Monat abbilden. Eine Mitteilung, die das Nutzungsverhalten dem Nutzer täglich zur Verfügung stellen würde, wurde – auch wenn dies richtlinienkonform gewesen wäre – nicht eingeführt, nicht zuletzt aufgrund der Befürchtung, in die Lebensführung des Nutzers allzu tief Einblick zu nehmen.²⁵ Darüber hinaus soll auch der Verbrauch des Monats dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, der im gleichen Monat des Vorjahres (d. h. beispielsweise im Januar 2023 und Januar 2022) ermittelt wurde. Einschränkend soll dies jedoch noch angegeben werden, soweit die Informationen bereits in dem zu betrachtenden Zeitraum erfasst wurde. Durch diese Informationen soll dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, Energieeinsparpotenziale zu erkennen.²⁶

Zudem fordert § 6a Abs. 2 Nr. 3 HeizkostenV einen Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstest ermittelten Durchschnittsnutzer derselben Nutzerkategorie.

Darüber hinaus ist eine Nutzungskategorie zu wählen, um eine ausreichende Vergleichbarkeit des Nutzungsverhaltens abzubilden. Lediglich aus der Verordnungsbegründung lassen sich die an Nutzungskategorien anzulegenden Kriterien ableiten, die in der Gebäudenutzung, demselben Zeitraum, derselben Klimazone, einem vergleichbaren energetischen Zustand oder dem Baualter des Gebäudes, dem verwendeten Energieträger oder der eingesetzten Anlagentechnik sowie der Gebäudegröße liegen sollen.²⁷

Ob auch Nutzungskategorien normiert werden können, ist weder dem Wortlaut der Norm noch der Verordnungsbegründung entnehmen. Diese in mehrfacher Hinsicht offengelassene Regelung kann zu Verunsicherung führen, welche Nutzungsverhalten gegenübergestellt werden können, da ein Bezug wie

z. B. zu Standardlastprofilen bei der Lieferung von Strom, nicht bestehen. Diese Ausführungen gelten auch für die Darstellung im Rahmen der Abrechnungsinformation nach § 6a Abs. 3 Nr. 4 HeizkostenV.²⁸

Ferner handelt es sich bei den vorstehenden Angaben lediglich um Mindestangaben, so dass der Grundstückseigentümer dem Nutzer weitere Informationen zur Verfügung stellen kann. Jedoch gilt auch in diesem Zusammenhang, dass sich diese Angaben aufgrund der Vorgaben des Datenschutzes nicht auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen darf.²⁹ Insoweit wären Angaben zum eigenen Nutzungsverhalten beispielsweise durch Angaben weiterer Monatsverbräuche des Nutzers möglich, jedoch ein Vergleich mit dem Nutzungsverhalten des Nachbarn ausgeschlossen.

3. Abrechnungsinformationen gemäß § 6a Abs. 3 HeizkostenV

Im Rahmen der Abrechnungsinformationen differenziert der Ordnungsgeber zwischen Abrechnungspflichten bei Abrechnungen, die auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten erfolgen oder nicht. Im letzteren Fall, bei welchen es sich um die Sonderfälle nach § 9a HeizkostenV und um Ausnahmen nach § 11 HeizkostenV³⁰ handelt, sieht § 6a Abs. 5 HeizkostenV vor, dass nur die Anforderungen, die nicht unmittelbar mit dem Verbrauch von Wärme und Warmwasser des Nutzers zusammenhängen, einzuhalten sind. Dies betrifft die Bereitstellung von Kontaktinformationen nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 HeizkostenV, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzervergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Diese Informationen können über die Energieberater der Verbraucherzentralen beschafft werden.³¹

20 BGH, Urt. v. 7.2.2018 – VIII ZR 189/17, NJW 2018, 1599 [1600].

21 BGH, Urt. v. 17.2.2012 – V ZR 251/10, NJW 2012, 1434 [1435]; LG Frankfurt/Main, Urt. v. 28.5.2020 – 2-13 S 6/19, ZWE 2020, 476 [477].

22 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 18.

23 Vgl. Lehmann/Richter, in: Schmidt-Futterer (Hrsg.), Mietrecht, 15. Aufl. (2021), § 556 BGB, Rdnr. 363.

24 Vgl. BGH, Urt. v. 30.4.2008 – VIII ZR 240/07, NJW 2008, 2328; vgl. auch Lehmann/Richter, in: Schmidt-Futterer (Hrsg.), Mietrecht, 15. Aufl. (2021), § 556 BGB, Rdnr. 364.

25 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 18.

26 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 19.

27 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 19.

28 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 21.

29 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 19.

30 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 22.

31 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 20.

Ferner sind auch bei diesen Abrechnungen, sofern es sich um einen Verbrauchervertrag im Sinne des § 310 Abs. 3 BGB handelt, Informationen zur Möglichkeit der Durchführung von Streitbeteiligungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz³² zugänglich zu machen. Die Anforderung soll bereits dadurch erfüllt sein, dass der Gebäudeeigentümer auf die Liste der Verbraucherschlichtungsstelle verweist.³³ Zutreffend weist die Verordnungsbegründung darauf hin, dass nach gegenwärtiger Gesetzeslage es sich dabei stets beim Gebäudeeigentümer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und beim Nutzer um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln muss, damit das Streitbeteiligungsverfahren zur Anwendung gelangen kann.³⁴

Die Abrechnungen, die vollständig den Anforderungen des § 6a Abs. 3 HeizkostenV unterliegen, müssen Informationen über den Anteil der eingesetzten Energieträger enthalten, d. h. insbesondere auch über die Anteile erneuerbarer Energien, und gilt für jede Art von Wärmeversorgung. Hierbei sind die Angaben zu den Jahresdurchschnittswerte ausreichend.³⁵ Für Fernwärmekunden, die über ein Fernwärmesystem versorgt werden, wird dies noch dahingehend konkretisiert, dass auch Informationen über die jährlichen Treibhausgasemissionen und den Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes bereitzustellen sind.

Zudem sind entsprechende Steuern, Abgaben und Zölle, die regelmäßig durch das zu liefernde Versorgungsunternehmen umgelegt werden, anzugeben. Es ist nicht definiert, ob hier die Arten und Beträge oder nur die unterschiedlichen Arten anzuführen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Höhe der Beträge in der Information nicht anzuführen sind. Darüber hinaus sind auch die Kosten der Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung, Ablesung und Abrechnung anzugeben. Daneben ist ebenfalls ein Vergleich mit einem Durchschnittsnutzer der vergleichbaren Nutzungskategorie anzugeben.

In grafischer Form ist zudem ein witterungsbereinigter Vergleich des Nutzungsverhaltens in der Abrechnung anzuführen. Für die Witterungsbereinigung des Wärmeverbrauchs muss der Einfluss der Witterung im Zeitabschnitt am jeweiligen Gebäudestandort berücksichtigt werden. Es sind die standortspezifischen Außentemperaturdaten heranzuziehen, um die Heizgradtage zu berechnen, auf deren Grundlage die klimabezogene Korrektur erfolgt. Hierbei kann nach der Verordnungsbegründung insbesondere auf die technische Regel VDI 3807 Rückgriff genommen werden, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht.³⁶

4. Rechtsfolgen fehlender oder fehlerhafter Angaben in den Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Sofern der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen nicht nachkommt, besteht zugunsten

des Nutzers nach § 12 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV die Berechtigung die Abrechnung um 3% zu kürzen. Ausgenommen von dieser Berechtigung ist der Wohnungseigentümer im Verhältnis zur Wohnungseigentümergeinschaft. Die Sanktion ist hierbei gegenüber den anderen vorgesehenen Sanktionen, insbesondere der fehlenden Installation der Verbrauchseinrichtung, geringer, da der ökonomische Schaden nach Auffassung des Ordnungsgebers geringer sein soll, indem dem Nutzer die Möglichkeit genommen wurde, sein Verbrauchsverhalten anzupassen.³⁷

IV. Zusammenfassung

Die Heizkostenverordnung in ihrer seit dem 1.12.2021 in Kraft getretenen, novellierten Form soll die Informationsrechte der Verbraucher über ihren Energieverbrauch stärken und Transparenz schaffen. Zudem sollen die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen in kurzen Intervallen dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, um diesen die Möglichkeit zur Beeinflussung seines Verbrauchsverhaltens zu eröffnen und hierdurch die Erreichung der europäischen und nationalen Nachhaltigkeitsziele im Bereich der Senkung des Primärenergieverbrauchs und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu ermöglichen. Dass die Nutzer mehr Informationen hierzu erhalten, ist zu begrüßen, wobei die Detailfragen, wie beispielsweise die Auswahl des Durchschnittsnutzers derselben Nutzerkategorie, auch im Lichte der EU-Effizienzrichtlinie noch zu klären sein werden.

Mit den Neuregelungen zur Fernablesbarkeit der Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen wird zudem die Digitalisierung der Energiewende weiter voran getrieben. Damit die Fernablesung zum Standard in Europa wird muss allerdings in den Wohnungen, in denen der Verbrauch noch vor Ort erfasst wird, die fernablesbare Technik erst installiert werden. Erst mit der Umrüstung können die Nutzer die Vorteile der digitalen Technik wie insbesondere den Wegfall der Wohnungsbegehung zur Ablesung genießen.

32 Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) vom 19.2.2016 (BGBl. 2016 I, 254, 1039), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020 (BGBl. 2020 I, 1474). Vgl. allgemein zum VSBG Hakenberg, EWS 2016, 312; Aust, MietRB 2016, 336; Zieger/Smirra, MMR 2016, 291.

33 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 21.

34 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 21; BGH, Urt. v. 22.9.2020 – XI ZR 219/19, NJW 2020, 3649 ff. Vgl. hierzu auch Böhlmann-Balan/Dziemballa, ER 2021, 155; Deiß/Kähler, BKR 2021, 42.

35 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 20.

36 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 21.

37 Vgl. BR-Drs. 643/21, S. 24.